VERORDNUNG (EWG) Nr. 2646/75 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1975

zur Änderung des Anhangs der Verordnung Nr. 225/67/EWG in bezug auf die Ausgleichskoeffizienten für Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 115/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten und des Grenzübergangsortes (3), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 mit Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1222/74 (5) ist vorgesehen, daß im Falle von Angeboten und Notierungen, die eine andere als die Standardqualität betreffen, für die der Richtpreis festgesetzt wurde, der Betrag gemäß den in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Ausgleichskoeffizienten berichtigt wird.

Bei der Standardqualität von Raps- und Rübsensamen, für die der Richtpreis für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 festgesetzt worden ist, handelt es sich um eine andere als die in den Vorjahren zugrunde gelegte Standardqualität. Wegen dieser Änderung der Standardqualität sind die Ausgleichskoeffizienten anzupassen und ab dem Wirtschaftsjahr 1975/1976 anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Teil A des Anhangs der Verordnung Nr. 225/67/EWG wird wie folgt geändert:

	Ausgleichskoeffizient	
	Vom Preis abzuziehender Betrag (RE je 100 kg)	Dem Preis zuzuschlagender Betrag (RE je 100 kg)
A. Raps- und Rübsensamen		
Samen aus Kanada	0,234	
Samen aus Schweden	0,624	
Samen aus Polen	0,322	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen ab 20. Oktober 1975.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
(3) ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2196/67.
(4) ABl. Nr. 136 vom 30. 6. 1967, S. 2919/67.
(5) ABl. Nr. L 133 vom 16. 5. 1974, S. 21.